

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung ARE  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

Dübendorf, 24. August 2017

### **Revision Regionaler Richtplan Glattal, Prüfbericht ARE zum Festsetzungsdossier, Stellungnahme der ZPG im Rahmen des Festsetzungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben der Zürcher Planungsgruppe Glattal mit Schreiben vom 12. Juli 2017 das Prüfungsergebnis des Festsetzungsdossiers „Regionaler Richtplan Glattal“ mitgeteilt und eingeladen, dazu bis spätestens 25. August 2017 Stellung zu nehmen. Die Geschäftsleitung (GL) der ZPG hat das Geschäft an der Sitzung vom 24. August 2017 beraten und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung (DV) vom 13. September 2017 verabschiedet.

Diese Stellungnahme ist Grundlage für die Bereinigungssitzung vom 18. September 2017 bei Baudirektor Markus Kägi mit dem Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich (ARE) und dem Amt für Verkehr (AFV).

#### **Einleitung**

Das kantonale Prüfergebnis umfasst 98 Anträge (nachfolgend und im beiliegenden Bericht fortlaufend nummeriert). Infolge der Fülle der Anträge hat die GL nach einer ersten nicht abschliessenden Vorberatung am 12. Juli 2017 die Themen in folgende fünf Kategorien eingeteilt, welche sich in der Struktur der Stellungnahme widerspiegeln:

- Sonderthema „Regionalpark“;
- A) Themen, die am 18. September 2017 mit dem Baudirektor (BD) zu besprechen sind;
- B) Anträge der ZPG, die aber nicht mit dem BD zu besprechen sind;
- C) akzeptierte Änderungen mit Kommentar ZPG;
- D) akzeptierte Änderungen ohne Kommentar ZPG.

## Stellungnahme

### Sonderfall Regionalpark

Regionalpark inkl. Freizeitverbindungen  
betrifft kantonale Anträge 1, 3, 55, 58, 60, 84 und 85 (Kap. 4.4.2), 93, 94, 96-98 (Kap. 4.6)

1.2	c) Zielbild 2030	S. 14
<i>Antrag</i> In Abb. 1.2g: Zielbild 2030 (RegioROK) ist das Erholungsgebiet von überregionaler Bedeutung auf dem Flugplatz Dübendorf aus der Karte zu streichen.		

Abb. 1: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 3

3.1.1	Ziele	S. 66
<i>Antrag</i> Der Spiegelstrich «Auf dem Flugplatzareal soll ein Regionalpark erstellt werden» ist zu streichen.		

Abb. 2: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 13

3.3.1 3.3.2 3.3.3	Ziele, Karteneinträge und Massnahmen a)	S. 68, 69, 72 und 73
<i>Anträge</i> <ul style="list-style-type: none"><li>Im Kap. 3.3.2 ist der Eintrag Nr. 5 (Regionalpark) zu streichen.</li></ul>		

Abb. 3: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 14

4.4.2	Karteneinträge, Freizeitverbindungen	S. 135f
<i>Anträge</i> <ul style="list-style-type: none"><li>Im Kap. 4.4.2 Karteneinträge Freizeitverbindung ist das Objekt Nr. 2 (Dübendorf / Wangen-Brüttisellen / Volketswil) zu streichen.</li><li>In Abb. 4.4b ist der Eintrag Freizeitverbindung geplant Nr. 2 zu streichen.</li></ul>		

Abb. 4: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 19

4.4.2	Karteneinträge, d) Fil Vert und Fil Bleu	S. 144ff
<i>Anträge</i> <ul style="list-style-type: none"><li>Im Kap. 4.4.2 d) Fil Vert und Fil Bleu sowie aus den Themenkarten 4.4d (Fuss- und Veloverkehr, Fil Bleu / Fil Vert) und 4.4f (Fuss- und Veloverkehr, Fil Bleu / Fil Vert) sind die Einträge Nrn. 4, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 (Verbindung Flugplatz Dübendorf, Querverbindung 1 bis 3) zu streichen.</li><li>In den Abb. 4.4c (Veloverkehr, Veloparkierungsanlagen) und 4.4e (Fussverkehr, hindernisfreie Wanderwege) sind die Einträge des Erholungsgebiets «Regionalpark» auf dem Flugplatzareal in Dübendorf bzw. die eingetragenen Velowege zu löschen.</li></ul>		

Abb. 5: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 21

4.4.2	Karteneinträge	S. 144
<i>Anträge</i> <ul style="list-style-type: none"><li>Nr. 3 ist wie folgt zu kürzen: «Fuss- und Wanderwegnetz Fil Vert um <del>Regionalpark</del> – Rundweg Flughafenareal, Dübendorf / Wangen / Volketswil».</li></ul>		

Abb. 6: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 21

4.6.2	Karteneinträge	S. 152
<i>Antrag</i> Nr. 18 (Parkierungsanlage Regionalpark im Bereich Hegnau, Volketswil) ist zu streichen.		

Abb. 7: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 21

**Kenntnisnahme:** Die ZPG nimmt die Streichung des Erholungsgebiets Nr. 5 Regionalpark und der damit verbundenen Freizeitverbindungen auf dem Areal des geplanten Regionalparks zur Kenntnis.

Die ZPG steht weiterhin hinter der Zielsetzung bzw. der Absicht, den Flugplatz Dübendorf in Koexistenz zum Innovationspark und der aviatischen Ausnahmennutzungen (Helikopter Militär und Sicherheit, Rettungsdienste und Polizei sowie historische Freizeitaviatik, Ju-52) zugunsten einer hohen Erholungs- und Aufenthaltsqualität im Zusammenspiel von Siedlung und Landschaft umzunutzen. Der angestrebte Regionalpark ist ein gewichtiger Baustein des hochwertigen Gegengewichts zu Flughafenentwicklung und lärmigen Verkehrswegen in der Agglomeration und hat einen dementsprechend aussergewöhnlichen Stellenwert für die Naherholung im Siedlungskontext.

Die ZPG geht weiter davon aus, dass die definitive Nutzung des Flugplatzareals Dübendorf in den nächsten Jahren mittels Gerichtsentscheid geklärt wird.

## Kategorie A)

### Themen für die Bereinigungssitzung mit Baudirektor vom 18. September 2017

**Thema 1:** Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen Tolwäng, Rümlang betrifft kantonale Anträge 5, 23 und 38 (Kap. 2.1.2, 2.5.2 und 2.6.2)

2.1.2	Karteneinträge, Abb. 2.1b	S. 19
<i>Anträge</i>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>In Abb. 2.1b ist der Eintrag im Gebiet Tölwang, Rümlang, zu streichen.</li> </ul>		

Abb. 8: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 3

2.5.2	Karteneinträge, c) Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen / Massnahmen, a) Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen	S. 43 – 47
2.5.3		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nr. 35 – Tolwäng Opfikon / Rümlang: Der Karteneintrag betreffend den Eintrag Nr. 35 ist zu streichen. In Kap. 2.5.3 a) Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen ist der Satz «Die Region setzt sich beim Kanton dafür ein, dass die strategische Reserve für ein regionales Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen Tolwäng (in Opfikon und Rümlang) das kantonale Landwirtschaftsgebiet durchstossen darf» zu streichen.</li> </ul>		

Abb. 9: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 7

2.6.2	b) Karteneinträge Gebiete hoher baulicher Dichte	S. 53
<i>Antrag</i> Nr. 40 – Tolwäng, Opfikon / Rümlang ist zu streichen.		

Abb. 10: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 10

**Antrag 1:** Das betreffende Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen „Tolwäng“ im regionalen Richtplan Glattal ist gemäss DV-Beschluss vom 29.03.2017 festzusetzen.

Begründung: Die ZPG ist der Meinung, dass sich der Standort für flughafenaffine Nutzungen im öffentlichen Interesse eignet. Das Gebiet ist gut mit MIV (Autobahnzufahrt Zürich Seebach) und ÖV (GlattalBahn) erschlossen. Das öffentliche Interesse an dem Eintrag begründet sich in der Bedeutung als Entwicklungsfläche für den Flughafen Zürich, welcher im europäischen Vergleich stark eingeschränkt ist. Allein auf Basis dieses öffentlichen Interesses ist der Eintrag im regionalen Richtplan und somit die Durchstossung des Landwirtschaftsgebiets gemäss kantonalem Richtplan legitimiert.

Die Nutzung dieser strategischen Reserve sowie die angestrebte Erholungsnutzung und naturgerechte Gestaltung gemäss Fil Bleu können gut aufeinander abgestimmt werden. Die Gebietsfestlegung steht somit nicht im Widerspruch zu Zielen der Ökologie und der Glattrenaturierung. Die Gemeinde Rümlang weist auf die strategische Bedeutung des Areals hin. Zudem beurteilt die Gemeinde die Arrondierung des Gebiets als zwingend notwendige Kompensationsmassnahme für Einschränkungen der Siedlungsentwicklung, wie zum Beispiel die bestehende Planungsunsicherheit wegen der Pistenverlängerung des Flughafens (Piste 28) und die fluglärmbedingte Masterplanung Schmidtbreiten bzw. Duldung von Einrichtungen kantonaler Bedeutung wie die Deponie Chalberhau.

Thema 2: Mischgebiet Grindel, Bassersdorf  
betrifft kantonalen Antrag 16 (Kap. 2.5.2)

2.5.2	Karteneinträge, b) Mischgebiete	S. 40f
<i>Anträge</i>		
• Nr. 17 – Gebiet Grindel, Bassersdorf: Das Mischgebiet Grindel in Bassersdorf ist zu streichen und wieder als Arbeitsplatzgebiet festzulegen.		

Abb. 11: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 5

Antrag 2: Das betreffende Mischgebiet „Grindel“ im regionalen Richtplan ist gemäss DV-Beschluss vom 29.03.2017 festzusetzen.

Begründung: Grundsätzlich verfügt die Region über ausreichend Reserven für Arbeitsnutzungen, dies sowohl durch die regional festgelegten Gebiete mit Nutzungsvorgaben als auch in Gebieten, welche lediglich auf kommunaler Ebene (Nutzungsplanung) als Industrie- und / oder Gewerbezone festgelegt sind. Die regional festgelegten Gebiete mit Nutzungsvorgaben umfassen folgende Flächen:

- Zentrumsgebiete ca. 520 ha;
- Arbeitsplatzgebiete ca. 263 ha;
- Mischgebiete ca. 300 ha;
- Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen ca. 21 ha.

Allein in den regional festgelegten Gebieten werden aufgrund der in den Massnahmen enthaltenen Mindestnutzungsanteilen unter gewissen Annahmen ungefähr 5,1 Mio. m<sup>2</sup> massgebliche Geschossfläche für Arbeiten gesichert.

Das Gebiet Grindel eignet sich – aus regionaler und kommunaler Sicht – verschiedentlich als Mischgebiet. Das Gebiet liegt innerhalb des kantonalen

Handlungsraums „Stadtlandschaft“, wo es hohe Wachstumsvorgaben zu erfüllen gibt. Dies ist im Glattal durch die Lage ausserhalb der Abgrenzungslinie (AGL) begünstigt, welche die Entwicklung in anderen zentralen Lagen stark einschränkt. Mit der zukünftig besonders guten ÖV-Erschliessung durch die GlattalBahnPLUS (Ast Flughafen, Kloten – Industrie, Bassersdorf, Ziff. 4.3.2 Nr. 10 im kantonalen Richtplan) ist das Gebiet besonders für eine hohe Dichte an Raumnutzern (Einwohner und Beschäftigte) qualifiziert. Es zeichnet sich zudem durch seine Nähe zum Flughafen und als logische Fortsetzung des regionalen Mischgebietes „Steinackerstrasse“ in Kloten aus. Für dieses Gebiet hat die Stadt Kloten aktuell eine Testplanung „Gebietplan GlattalBahnkorridor“ durchgeführt. Diese zeigte einen Ausbaugrad von 40 % der zulässigen Baumasse bei einem Überbauungsgrad von ca. 70 %. Die Testplanung geht davon aus, dass eine erwünschte Steigerung des Ausbaugrads zu einer Ergänzung der bisherigen Nutzungen und Steigerung der Anzahl Raumnutzer führt, nicht zu einer Verdrängung. Die ZPG erachtet es im Zusammenspiel aller Faktoren und Massnahmen daher als raumplanerisch zweckmässig, das Gebiet als Mischgebiet festzulegen.

**Thema 3:** Abhängigkeit Dienstleistungsnutzungen zur ÖV-Güte betrifft kantonalen Antrag 19 (Kap. 2.5.2)

2.5.2	Karteneinträge, a) Arbeitsplatzgebiete / Massnahmen b)	S. 38 – 47
2.5.3	Arbeitsplatzgebiete	
<p><i>Anträge</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Text im Kap. 2.5.3.b) ist wie folgt zu ändern: «Dienstleistungen dürfen zugelassen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Dienstleistungszentren öffentliche Verkehrserschliessung der Güteklasse B oder besser</li> <li>• für sonstige Dienstleistungen die öffentliche Verkehrserschliessung in dem Gebiet der Güteklasse C oder besser entspricht.»</li> </ul> </li> </ul>		

Abb. 12: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 5

**Antrag 3:** Die differenzierte Vorgabe hinsichtlich der Zulässigkeit von Dienstleistungen innerhalb der regionalen Arbeitsplatzgebiete (Zulässigkeit von Dienstleistungszentren ab einer ÖV-Güteklasse B oder besser, Zulässigkeit sonstiger Dienstleistungen ab einer ÖV-Güteklasse D oder besser) im regionalen Richtplan Glattal ist gemäss DV-Beschluss vom 29.03.2017 festzusetzen.

**Begründung:** Grundsätzlich vertritt die Region die Position, minimal regulierend in den Markt (Nutzungsdifferenzierung der Arbeitsnutzungen) und die Gemeindeautonomie einzugreifen. Insbesondere ist eine unverhältnismässige Vorhaltung für Betriebe des produzierenden Gewerbes unerwünscht, da dies als stark regulierender, raumplanerischer Eingriff in das Marktgefüge zulasten anderer Branchen (z.B. Dienstleistung) und der Flexibilität der Nutzweise zu werten ist. Die Region erachtet dies für ein Instrument mit langfristigem Horizont als unzweckmässig, zumal keine Kenntnis des zukünftigen Bedarfs besteht und im Zweifelsfall Rechtsunsicherheiten für bereits ansässige Dienstleistungsunternehmen oder vom innerbetrieblichen Strukturwandel (von Produktion zu Dienstleistung) betroffene Betriebe provoziert werden könnten. Zusätzlich wird auf die im Erläuterungsbericht dargelegte Analyse (basierend auf STATENT

2011, vgl. Kap. 2.5, Seite 25) verwiesen, welche den hohen Dienstleistungsanteil im Bestand widerspiegelt (81 % der Betriebe und 71 % der Beschäftigten). Darunter fallen weniger Dienstleistungszentren (grosse Bürokomplexe von Finanz- oder Versicherungsdienstleistern) als vielmehr Unternehmen verschiedenster Branchen, welche im Allgemeinen weniger als Dienstleistungsunternehmen wahrgenommen werden (z.Bsp. Handwerksbetriebe des Baugewerbes). Im Fall einer BZO-Revision würden solche Betriebe bei einer zu strengen und pauschalisierenden Regelung unter Umständen zu einer altrechtlichen Nutzung entwertet werden.

**Thema 4:**

Gebiete mit Zulässigkeit Hochhäuser – Eventualgebiete  
betrifft kantonale Anträge 45 - 51 (Kap. 2.7.1, 2.7.2, 2.7.3)

2.7.1 2.7.2 2.7.3	Ziele, Karteneinträge und Massnahmen b)	S. 59 – 62
<p><i>Anträge</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Kap. 2.7.1 ist folgender Absatz zu streichen: «Ausserhalb der Eignungsgebiete liegen die Eventualgebiete. Hier sind Hochhäuser (bis zu 40 m Gebäudehöhe) mit Gestaltungsplan-Pflicht nicht ausgeschlossen, werden jedoch zugunsten eines differenzierten Siedlungsbildes nicht zusätzlich gefördert. Übergeordnete Vorgaben, welche den Bau von Hochhäusern nicht erlauben, sind zu berücksichtigen (z.B. Schutzbereich am Greifensee).»</li> <li>• In Kap. 2.7.1 ist folgender Satz zu streichen: «Es liegt im Ermessen der Gemeinde, die Gebietsabgrenzungen für Eignungs- und Eventualgebiete zu verändern, dabei ist jedoch dem Grundkonzept der Region zu entsprechen.»</li> <li>• Nr. 10 – Au in Opfikon ist zu streichen.</li> <li>• Im Kap. 2.7.3.a) ist folgender Abschnitt anzupassen: «Die Region legt grundsätzliche Eignungs-, Eventual- und Ausschlussgebiete für Hochhäuser fest.»</li> <li>• In Kap. 2.7.3.a) ist der dritte Satz wie folgt anzupassen: «Die Region unterstützt die Gemeindegrenze übergreifende Koordination der einzelnen Gebiete»</li> <li>• Im Kap. 2.7.3.b) ist der folgende Satz wie folgt zu kürzen: «Die Gemeinden legen die Eignungs- und Ausschlussgebiete sowie die Gestaltungsplan-Pflicht für Eventualgebiete eigentümerverbindlich fest.</li> <li>• In Kap. 2.7.3.b) ist der folgende Abschnitt zu streichen: «Das regionale Konzept für die eigentümerverbindliche Ausscheidung von Eignungsgebieten sieht folgende Differenzierung vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ a) über 40 m an Glattalbahn, GlattalbahnPLUS und ÖV-Korridor-Raum Schwerzenbach / Volketswil</li> <li>▪ b) in Eventualgebieten können mit Gestaltungsplan-Pflicht Hochhäuser bis 40 m zugelassen werden</li> <li>▪ c-b) im Übrigen sind Ausschlussgebiete festgelegt, dort sind keine Hochhäuser zulässig in Gebieten niedriger baulicher Dichte, Zonen W2, überkommunalen Ortsbildern und ortsbaulich empfindlichen Lagen»</li> </ul> </li> </ul>		

Abb. 13: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 12

**Antrag 4:**

Die differenzierte Vorgabe hinsichtlich der Zulässigkeit von Hochhäusern im regionalen Richtplan Glattal ist gemäss DV-Beschluss vom 29.03.2017 festzusetzen.

**Feststellung:**

Grundsätzlich stellt die ZPG überrascht fest, dass die regionalen Richtplaneinträge „Eventualgebiete“ nicht festgesetzt werden sollen, die so weder in der 1. noch in der 2. kantonalen Vorprüfung in Frage gestellt wurden. Zudem stellt die ZPG erstaunt fest, dass eine im Vergleich zu anderen Regio-

nen strengere, städtebaulich motivierte Regelung als nicht festsetzungsfähig erachtet wird.

Begründung: Die ZPG hat mit dem RegioROK 2011 die Basis für das städtebauliche Konzept der Hochhausentwicklung in der Region Glattal erarbeitet. Im Zuge der darauffolgenden Arbeiten zur Gesamtrevision des regionalen Richtplans wurde das Konzept in Folge der Rückmeldungen der Verbandsgemeinden (Gemeindeggespräche 2015 und behördenvertrauliche Anhörung 2016) räumlich justiert. Dabei wurden insbesondere die Abgrenzungen der Eventualgebiete zugunsten der Ausschlussgebiete reduziert. Dies half der ZPG, das Hochhauskonzept im Hinblick auf die Fortschreibung des RegioROK 2017 und die weitere Bearbeitung des regionalen Richtplans zu justieren.

Das dadurch städtebaulich differenzierte Bild grenzt die Eignungsgebiete auf Flächen an der Glattalbahn und GlattalbahnPLUS sowie entlang des ÖV-Korridors Schwerzenbach-Volketswil ein, um das dichte Siedlungsband zu akzentuieren. Die Ausschlussgebiete umfassen mehrheitlich empfindliche Lagen. In den Eignungsgebieten soll es in der Kompetenz der Gemeinden liegen, ob sie Hochhäuser bis zu einer Höhe von 40 m zulassen. Die Region gibt den Gemeinden den Auftrag, dies an die Erstellung eines Gestaltungsplans zu binden, um die Qualitätssicherung im Sinne des PBG zu gewährleisten. In anderen Regionen wird neben kleinräumigen Hochhauseignungsgebieten lediglich festgehalten, dass Hochhäuser in regionalen Gebieten niedriger baulicher Dichte und in den kommunalen Zonen W2 auszuschliessen sind. Darüber hinaus werden Hochhäuser bis 40 m zugelassen, auch verbunden mit der Vorgabe der Gestaltungsplanpflicht.

## Kategorie B)

Weitere Anträge (**nicht** Gegenstand der Bereinigungssitzung vom 18. September 2017)

Thema 5: Zentrumsgebiet Dietlikon Süd, Dietlikon betrifft kantonalen Antrag 8 (Kap. 2.2.2)

2.2.2	Karteneinträge, Zentrumsgebiet von regionaler Bedeutung	S. 24 – 28
<i>Anträge</i>		
• In der Kategorie Zentrumsgebiete von regionaler Bedeutung ist der Eintrag Nr. 8 – Zentrum Dietlikon Süd, Dietlikon zu streichen.		

Abb. 14: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 4

Antrag 5: Das regionale Zentrumsgebiet „Dietlikon Süd“ im regionalen Richtplan Glattal ist gemäss DV-Beschluss vom 29.03.2017 festzusetzen.

Begründung: Das Zentrumsgebiet Dietlikon Süd wurde festgelegt, um eine Rechtsgrundlage für erhöhte Qualitätsanforderungen in der kommunalen Nutzungsplanung zu schaffen, welche die Gemeinde im Rahmen einer BZO-Revision festlegen kann. Die Festlegung geht zurück auf einen intensiven Dialog mit der Standortgemeinde und findet statt in Folge der kantonalen Ersatzvornahme für das Gebiet.

**Thema 6:** Mischgebiet Zentrum Schmidtbreite, Rümlang  
betrifft kantonalen Antrag 17 (Kap. 2.5.2)

2.5.2	Karteneinträge, b) Mischgebiete	S. 40f
<i>Anträge</i>		
<ul style="list-style-type: none"><li>Nr. 27 – Zentrum Schmidtbreite, Rümlang: Das Mischgebiet Zentrum Schmidtbreite in Rümlang ist zu streichen.</li></ul>		

Abb. 15: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 5

**Antrag 6:** Das regionale Mischgebiet „Zentrum Schmidtbreite“ im regionalen Richtplan Glattal ist gemäss DV-Beschluss vom 29.03.2017 festzusetzen.

**Begründung:** Mit dem Rechtstitel eines regionalen Mischgebiets verfügt die Gemeinde über eine grössere Flexibilität hinsichtlich der räumlichen Anordnung der zulässigen Wohnnutzung innerhalb der AGL: grösserer Spielraum für die städtebauliche Disposition, ohne eine Mehrbelastung innerhalb der AGL als nach heute gültigem Planungsrecht. Das Gebiet ist in der rechtskräftigen BZO der Gemeinde Rümlang zu grossen Teilen der Wohn-Gewerbezone WG 2.5 zugewiesen. Es liegt direkt am Bahnhof Rümlang und kann aufgrund der Taktung des aktuellen ZVV-Fahrplans 2016/17 zu grossen Teilen der ÖV-Gütekategorie B zugeteilt werden (Festlegung in der kommunalen Parkplatzverordnung: Güteklasse C, Nachführungsstand 18.03.2014). Für das Gebiet ist in der BZO zu grossen Teilen eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt, welche der Qualitätssicherung dient.

**Thema 7:** Mischgebiet Grossrietstrasse / Bahngeleise / Guntenbach, Volketswil  
betrifft kantonalen Antrag 18 (Kap. 2.5.2)

2.5.2	Karteneinträge, b) Mischgebiete	S. 40f
<i>Anträge</i>		
<ul style="list-style-type: none"><li>Nr. 31 – Gebiet Grossrietstrasse / Bahngeleise / Guntenbach, Volketswil: Das Gebiet Grossrietstrasse / Bahngeleise / Guntenbach, Volketswil, ist zu streichen und wieder als Arbeitsplatzgebiet festzulegen.</li></ul>		

Abb. 16: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 5

**Antrag 7:** Das regionale Mischgebiet „Grossrietstrasse / Bahngeleise / Guntenbach“ im regionalen Richtplan Glattal ist gemäss DV-Beschluss vom 29.03.2017 festzusetzen.

**Begründung:** Die Festlegung des Mischgebiets stützt sich auf den Masterplan 2050 | Raum Uster – Volketswil vom 11.01.2013, welcher im Zusammenwirken von Kanton, Regionen und Standortgemeinden sowie den Trägern öffentlicher Verkehrsangebote (ZVV, VBG und VZO) erarbeitet und verabschiedet wurde. Das Mischgebiet ist Teil des Masterplanschlüsselements C „Volketswil, Uster, Milandia Nord, Bahnhof Nänikon“. Für Schlüsselement wurde eine hohe bauliche Dichte und eine Mindestnutzungsdichte von 150 K/ha als Zielsetzung formuliert. Dies ist auch mit der Nähe zum bestehenden S-Bahnhof Nänikon bzw. mit optionalen, langfristigen Ausbauplänen der S-Bahn mit einer neuen Linie inkl. einem neuen Bahnhof „Milandia“ begründet. Grundvoraus-



setzung sind hohe Nutzungsdichten im Einzugsgebiet einer potenziellen Station.

Mit dem regionalen Mischgebiet wird eine Planungsgrundlage mit hohem Grad an Flexibilität für die Gebietsentwicklung bei gleichzeitiger Vorgabe von jeweiligen Mindestanteilen für Wohn- und Arbeitsnutzung behördenverbindlich gesichert.

Weitergehende Punkte werden im Rahmen der Vertiefungsstudie 4 „Aufwertungs- und Entwicklungsgebiet Industriestrasse / Milandia“ des Gebietsmanagements Raum Uster – Volketswil (Umsetzung Masterplan 2050) zu klären sein. Die Festlegung des regionalen Mischgebiets ist ergebnisoffen bezüglich möglicher Ergebnisse der Vertiefungsstudie.

**Thema 8:** Zulässigkeit von Dienstleistung im Arbeitsplatzgebiet Greifenseestrasse, Volketswil  
betrifft kantonalen Antrag 20 (Kap. 2.5.2)

2.5.2	Karteneinträge, a) Arbeitsplatzgebiete / Massnahmen b)	S. 38 – 47
2.5.3	Arbeitsplatzgebiete	
<i>Anträge</i>		
<ul style="list-style-type: none"><li>In den Objekten Nrn. 10, 11 und 13 (Industriegebiete Zürcherstrasse, Hard und Greifenseestrasse in Volketswil) ist die Funktion «Dienstleistung» zu streichen.</li></ul>		

Abb. 17: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 6

**Feststellung:** Der Antrag des ARE, die Funktion „Dienstleistung“ im regionalen Arbeitsplatzgebiet Nr. 10 „Industriegebiet Zürichstrasse“, Volketswil zu streichen deckt sich mit der nach ÖV-Güteklasse differenzierten Festlegung im regionalen Richtplan Glattal (DV-Beschluss vom 29.03.2017), vgl. Erläuterungsbericht Kap. 2.5, lit. a), Abb. 2.5c auf Seite 26. Dem Antrag kann daher entsprochen werden.

Der Antrag des ARE, die Funktion „Dienstleistung“ im regionalen Arbeitsplatzgebiet Nr. 11 „Hard“, Volketswil zu streichen ist nicht nachvollziehbar, da im regionalen Richtplan Glattal (DV-Beschluss vom 29.03.2017) explizit ein Ausschluss von Handels-, Dienstleistungs- und Verkaufsnutzung festgelegt ist.

**Antrag 8a:** Das regionale Arbeitsplatzgebiet „Greifenseestrasse“ im regionalen Richtplan Glattal ist gemäss DV-Beschluss vom 29.03.2017 festzusetzen.

**Antrag 8b:** Eventualiter kann erwogen werden, für das Gebiet „Greifenseestrasse“ folgende Differenzierung festzulegen:

- primäre Nutzungseignung: Industrie, Gewerbe, Logistik;
- sekundäre Nutzungseignung: Dienstleistung.

**Begründung:** Es wird auf die Begründung zu Antrag 3 verwiesen.

## Thema 9:

Gebiete hoher baulicher Dichte  
betrifft kantonale Anträge 34 und 35 (Kap. 2.6.3)

2.6.3	Massnahmen, Gebiete hoher baulicher Dichte b)	S. 58
<b>Anträge</b> Der Text im Kap. 2.6.3 Gebiete hoher baulicher Dichte b) ist folgendermassen anzupassen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Gebiete hoher baulicher Dichte führen in der Regel zu einer örtlich differenzierten Zonierung mit Zentrums-, Misch-, Wohn- und Arbeitszonen hoher <u>baulicher Dichte</u>. <u>Dabei sind die jeweiligen, minimalen Ausnützungsziffern gemäss § 49a Abs. 1 deutlich zu übertreffen.</u></li><li>• <u>Für die Festlegung der Dichtemasse in den Gebieten mit hoher baulicher Dichte sind gestützt auf die Abbildungen 2.6b folgende Umrechnungsfaktoren wegleitend:</u></li></ul>		

Abb. 18: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 8

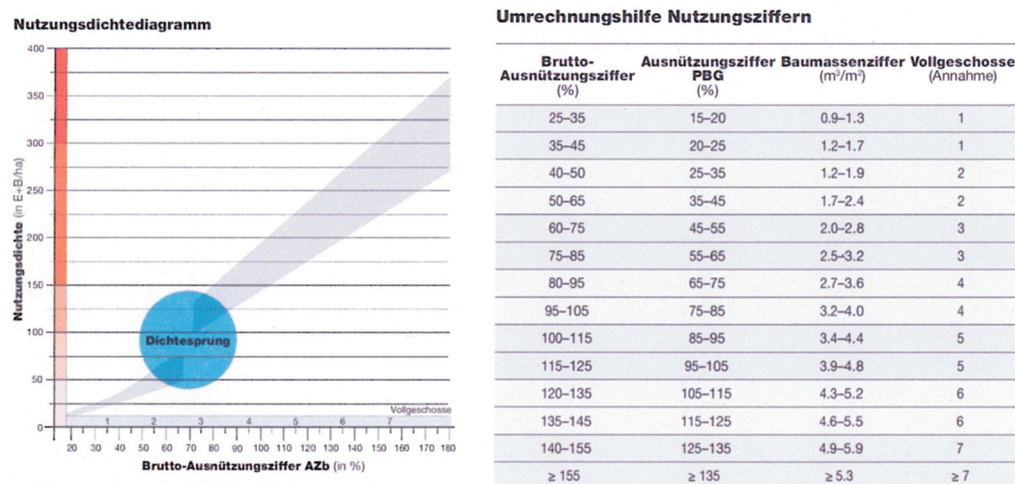


Abb. 19: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 9

Antrag 9a: Auf die Abbildung des Nutzungsdichtediagramms und der Umrechnungshilfe ist zu verzichten.

Antrag 9b: Eventualiter kann erwogen werden, das Nutzungsdichtediagramm und die Umrechnungshilfe als Erläuterungen im Bericht darzustellen.

Begründung: Der kantonale Leitfaden „Dichtevorgaben umsetzen“ ist bereits bei den Massnahmen zur anzustrebenden baulichen Dichte als wegweisend zu berücksichtigen. Dieses ist aus Sicht der ZPG ausreichend. Die ZPG ist dezidiert der Meinung, dass die Vorgabe der Nutzungsdichte mit Kennwerten und die bauliche Dichtevorgabe mit städtebaulich-strukturellen Zielen zweckmässig ist. Es ist dann Aufgabe der kommunalen Planung, gebietsweise lagegerechte bauliche Dichten festzulegen. Durch die Festlegung des Diagramms samt Umrechnungshilfe würden in Kombination mit der Nutzungsdichte zwei Kennwertvorgaben festgelegt, welche Widersprüche aufweisen können. Die ZPG könnte sich vorstellen, dass das Nutzungsdichtediagramm samt Umrechnungshilfe im Erläuterungsbericht abgebildet wird, um den wegweisenden Charakter besser zu dokumentieren.

**Thema 10:** Ausflugsziele am Greifensee – Jugendherberge, Fällanden, Campingplätze Maur und Restaurant Schiffflände, Maur  
betrifft kantonalen Antrag 61 (Kap. 3.3.2)

3.3.2	Karteneinträge	S. 70
<i>Antrag</i>		
Die fünf am Greifenseeufer bezeichneten Ausflugsziele Nrn. 10, 20 und 21 (Jugendherberge in Fällanden sowie Campingplatz und Restaurant Schiffflände in Maur) sind zu streichen.		

Abb. 20: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 14

**Antrag 10:** Die regionalen Ausflugsziele „Jugendherberge“, Fällanden und „Campingplätze“ sowie „Restaurant Schiffflände“, Maur im regionalen Richtplan Glattal sind gemäss DV-Beschluss vom 29.03.2017 festzusetzen.

**Begründung:** Die ZPG erachtet die fünf bestehenden Ausflugsziele am Greifensee als regional bedeutend. Diese dienen der Erholung im Glattal und darüber hinaus. Schon allein daraus ist ein klares öffentliches Interesse an deren Fortbestand abzuleiten.

Der verlangte Nachweis der alternativlosen Standortgebundenheit ergibt sich aus der Erholungsfunktion, welche nur in Kombination mit dem Landschaftselement Greifensee sinnhaft ist. Die ZPG ist daher der Meinung, dass der verlangte Nachweis hinsichtlich einer Verlegung an einen anderen Standort (z.Bsp. Bauzone) bei pragmatischer Betrachtung obsolet ist. Der regionale Richtplaneintrag schafft Planungssicherheit für alle fünf Ausflugsziele und gewährleistet mit den Massnahmen im Kap. 3.3.3 lit. b) eine landschaftsverträgliche Einbettung der Bauten und Anlagen. Damit wird auch das anderweitige übergeordnete Interesse aufgrund des kantonalen Landschaftsschutzgebietes berücksichtigt. Inwiefern diese Anforderung tatsächlich erfüllt wird, ist einzelfallweise zu beurteilen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung und darf auch nicht zu einer Vorwegnahme der regionalen Bedeutung bzw. des öffentlichen Interesses an der Erholungsfunktion der festgelegten Ausflugsziele führen.

**Thema 11:** Vernetzungskorridore / Landschaftsverbindung und Erholungsfunktion  
betrifft kantonalen Antrag 65 und 67 (Kap. 3.8.1 und 3.8.2)

3.8.1 3.8.2 3.8.3	Ziele, Karteneinträge und Massnahmen	S. 83 – 90
<i>Anträge</i>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der letzte Satz im Kapitel 3.8.1 ist wie folgt zu kürzen: Mit den Vernetzungskorridoren wird angedeutet, wo schwergewichtig versucht werden soll, die bestehenden naturnahen Lebensräume grossräumig zu vernetzen sowie ergänzend die Durchlässigkeit der Landschaft für die Erholung zu gewährleisten.</li> <li>• Im Kap. 3.8.2 sind die Ziele der folgenden Objekte Nrn. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 18 wie folgt zu kürzen: «Verbindung der Erholungs- und Naturräume». Des Weiteren sind in diesen Objekten die Funktion «von erholungsbezogene Verbindung für den Langsamverkehr (Velos, Fussgänger)» zu streichen.</li> </ul>		

Abb. 21: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 15

Antrag 11: Die Durchlässigkeit und erholungsbezogene Verbindungsfunktion im Zusammenhang mit regionalen Vernetzungskorridoren im regionalen Richtplan Glattal sind gemäss DV-Beschluss vom 29.03.2017 festzusetzen.

Begründung: Vernetzungskorridore sind grossräumige Beziehungen in denen besondere Elemente (z.Bsp. Trittsteine) und / oder eine bewusst geförderte Durchlässigkeit im Rahmen einer naturbelassenen und / oder kulturlandschaftlich geprägten Umgebung mit Vorrang Lebensräume der Fauna vernetzen. Die ZPG vertritt die Haltung, dass diese Vorrangfunktion mit einer zurückhaltenden bzw. angemessen gestalteten und frequentierten Durchlässigkeit für erholungsbezogene Nutzungen vereinbar ist. Die Region kann die fundamentale Ablehnung dieser ohne weiteres kombinierbaren Funktionen nicht nachvollziehen, wenn man zum Beispiel von einem Kiesweg für den Fuss- und Veloverkehr (Freizeit) ausgeht, welcher die Wanderung der Fauna nicht beeinträchtigt. Die ZPG ist der Meinung, dass die tatsächliche Vereinbarkeit einzelfallweise in einem Abwägungsprozess zu prüfen ist.

**Thema 12:** Gewässerrevitalisierung Bachtobelbach, Bassersdorf  
betrifft kantonalen Antrag 72 (Kap. 3.10.2)

3.10.2	Karteneinträge	S. 94
<i>Antrag</i> Der Bachtobelbach ist als Abschnitt 2. Priorität und nicht 1. Priorität zu bezeichnen (Richtplantext, Kap. 3.10 Gewässerrevitalisierungen).		

Abb. 22: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 16

Antrag 12: Die Priorität für die Gewässerrevitalisierung des regionalen Eintrags „Bachtobelbach“, Bassersdorf im regionalen Richtplan Glattal ist gemäss DV-Beschluss vom 29.03.2017 festzusetzen.

Begründung: Die Planungen der kommunalen Hochwasserschutzmassnahmen sind (auch in Koordination mit zuständigen kantonalen Stellen) weit fortgeschritten. In den nächsten Jahren wird die Realisierung eines Hochwasserentlastungstollens angestrebt, allenfalls in Koordination mit der Stadt Kloten. Bei einer solchen Lösung wird die Aufwertung des Bachtobelbachs Teil des Projekts sein.

## Kategorie C)

### Akzeptierte Änderungen, mit Kommentar (**nicht** Gegenstand der Bereinigungssitzung vom 18. September 2017)

#### **Thema 13:** Strategien zur Siedlungsentwicklung, Airport-Region betrifft kantonalen Antrag 4 (Kap. 2.1.2)

2.1.2	Karteneinträge, Abb. 2.1b	S. 19
<i>Anträge</i>		
<ul style="list-style-type: none"><li>In Abb. 2.1b: Strategien für die Entwicklung des Siedlungsgebiets ist die im Gebiet des Gebietsmanagements Airport Region bezeichnete Veränderungsstruktur «Umstrukturieren» durch die Strategie «Weiterentwickeln» zu ersetzen.</li></ul>		

Abb. 23: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 3

**Kommentar:** Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton diese Herabstufung in der Dynamik der Entwicklungsstrategie vorsieht. Die ZPG hält jedoch fest, dass sie die Inhalte des regionalen Richtplans, so auch die „Strategien zur Siedlungsentwicklung“, als langfristige Raumentwicklungsabsichten versteht. Das Gebiet gehört zu den dynamischsten innerhalb der Region Glattal. Eine Entwicklungsstrategie lediglich aufgrund der aktuell plausibel erscheinenden Potenziale auszurichten erscheint der ZPG als zu wenig zukunftsorientiert.

#### **Thema 14:** Ergänzende, nicht öffentliche Arbeits- und Wohnnutzung im Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen Empa / Eawag, Dübendorf betrifft kantonalen Antrag 22 (Kap. 2.5.2)

2.5.2 2.5.3	Karteneinträge, c) Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen / Massnahmen, a) Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen	S. 43 – 47
<i>Anträge</i>		
<ul style="list-style-type: none"><li>Nr. 34 – Gebiet Empa / Eawag, Dübendorf: Die Funktion «ergänzende nicht öffentliche Arbeits- und Wohnnutzungen sind zulässig» ist zu streichen.</li></ul>		

Abb. 24: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 6/7

**Kommentar:** Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton einem flexiblen Ansatz für eine untergeordnete Öffnung zugunsten synergetischer Nutzungen kritisch gegenübersteht. Die Region hingegen kann sich spezielle Wohnformen mit direktem Bezug zu öffentlichen Nutzungen getragen durch Dritte oder Startup-Arbeitsnutzungen und dergleichen ohne wesentliche Einschränkung der öffentlichen Nutzung vorstellen, auch zugunsten einer Querfinanzierung und Entlastung der öffentlichen Budgets.

**Thema 15:** Präzisierung Modalsplit VE-Gebiet Bäuler / Cher, Opfikon / Rümlang betrifft kantonalen Antrag 24 (Kap. 2.5.2)

2.5.2	Karteneinträge, d) Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen	S. 44
<i>Anträge</i> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Modalsplitziel für das Objekt Nr. 39 – Bäuler, Opfikon / Rümlang ist wie folgt zu präzisieren: «ÖV- und Langsamverkehrs (LV)-Anteil von gesamthaft mindestens 50%.»</li></ul>		

Abb. 25: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 7

**Kommentar:** Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton eine Präzisierung vorsieht auf Basis neuerer Übereinkünfte im Rahmen der Verhandlungen zur Entwicklung des Gebietes.

**Thema 16:** Festsetzung VE-Gebiet Bäuler, Opfikon / Rümlang betrifft kantonalen Antrag 25 (Kap. 2.5.2)

2.5.2	Karteneinträge, d) Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen	S. 44
<i>Anträge</i> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Festsetzung des Eintrags Nr. 39 – Bäuler, Opfikon / Rümlang wird nur erfolgen, sofern die aktualisierten Baurechtsverträge zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</li></ul>		

Abb. 26: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 7

**Kommentar:** Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton die Festsetzung des VE-Gebietes „Bäuler“, Opfikon / Rümlang im Sinne eines Gesamtpakets z.H. des Regierungsrates versteht und in diesem Sinne koordiniert vorgeht.

**Thema 17:** Streichung VE-Gebiet Glattpark West, Opfikon betrifft kantonalen Antrag 26 (Kap. 2.5.2)

2.5.2	Karteneinträge, d) Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen	S. 44
<i>Anträge</i> <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Kap. 2.5.2 ist der Eintrag Nr. 40 – Glattpark West in Opfikon zu streichen.</li></ul>		

Abb. 27: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 7

**Kommentar:** Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton die Streichung des VE-Gebietes „Glattpark West“, Opfikon vorsieht. Die ZPG beurteilt das Gebiet als geeignet und verweist auf den kantonalen Richtplan Ziff. 4.5.3 c), wonach die Gemeinden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den haushälterischen Umgang mit dem Boden beachten und die Erfüllung der Anforderungen des kantonalen Richtplans Ziff. 4.5.1 a) berücksichtigen. Somit ist die tatsächliche Zulassung von verkehrsintensiven Einrichtungen innerhalb der regional bezeichneten Eignungsgebieten einzelfallweise zu prüfen.

**Thema 18:** Zusammenhang Dichtestufen und Störfallvorsorge  
betrifft kantonale Anträge 36 und 37 (Kap. 2.6.2)

2.6.2	b) Karteneinträge Gebiete hoher baulicher Dichte	S. 52
<p><i>Anträge</i> Zur Erfüllung der Koordinationspflicht von Raumplanung und Störfallvorsorge sind im Kapitel 2.6.2 b) des Richtplantextes folgende Hinweise zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• «Dichte Siedlungsgebiete sind so zu planen, wie dies in Abstimmung mit der Störfallvorsorge machbar ist.»</li> <li>• «In Gebieten mit hohen oder sehr hohen Dichtestufen und erheblichen Störfallrisiken sollen die Dichtevorgaben unterschritten werden, wenn die geforderte Dichte zu einer nicht tragbaren Erhöhung des Störfallrisikos führt.»</li> </ul>		

Abb. 28: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 10

**Kommentar:** Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton die Störfallvorsorge a) dahingehend interpretiert, dass die Raumplanung mit einer Abwägung zwischen einer tolerierbaren, weil geringen und einer nicht tolerierbaren, weil hohen Opferzahl auf das Störfallpotenzial einer Anlage reagieren soll und b) eine absolute Formulierung vorsieht („... *sollen [...] unterschritten werden, ...*“), statt mit mehr Spielraum zu agieren. Im Vordergrund stünde für die ZPG die Verpflichtung eher auf Seiten des Betreibers einer Anlage, dies aufgrund ihres nutzungsabhängigen Störfallpotenzials und dem umweltrechtlich verankerten Verursacheprinzip.

**Thema 19:** Streichung generelle Zielsetzung und Massnahmen zu Ausflugszielen  
betrifft kantonale Anträge 56 und 57 (Kap. 3.3.1)

3.3.1	Ziele	S. 68
<p><i>Antrag</i> Der Satz «<del>Neu- und Umbauten sowie Erweiterungen samt Sicherstellung einer zweckmässigen Parkierung... des Erholungsgebiets zulässig</del>» ist zu streichen.</p>		

Abb. 29: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 13

**Kommentar:** Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton die allgemeinen Zielsetzungen und Massnahmen streichen will, erachtet diese jedoch in Verbindung mit der von der ZPG vorgesehenen Bindung an den Erholungszweck sowie der Auflage einer landschaftsverträglichen Einordnung als wesentliche Inhalte der regionalen Einträge, welche einzelfallweise nachzuweisen wären.

**Thema 20:** Streichung Vernetzungskorridor Glattraum (Bereich Herzogenmühle – Grindel, Wallisellen)  
 betrifft kantonalen Antrag 68 (Kap. 3.8.2)

3.8.1 3.8.2 3.8.3	Ziele, Karteneinträge und Massnahmen	S. 83 – 90
<p><i>Anträge</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In Abb. 3.8 sind zwei Einträge mit der Nr. 7 bezeichnet. Gemäss Karteneintrag handelt es sich beim Objekt Nr. 7 um die Verbindung Glattraum – Zihlhang – Hardwald. Diese ist in der Abbildung dargestellt. Der flächige, ebenfalls mit 7 bezeichnete, Eintrag im Gebiet Herzogenmühle / Grindel hängt nicht mit dieser Verbindung zusammen, liegt zudem isoliert und ist entsprechend aus der Abbildung zu streichen.</li> </ul>		

Abb. 30: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 15

**Kommentar:** Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton einen im regionalen Richtplan 1998 festgesetzten Inhalt – ökologische Vernetzung Glattraum – streichen will. Die Region versteht diesen flächigen Abschnitt (Herzogenmühle / Grindel) als erweiterten Bestandteil des Glattrausms, begründet im Zusammenhang mit dem in naturnahe Bereiche eingebetteten Wasserrechtskanal nördlich der Autobahn.

**Thema 21:** Streichung regionale Massnahmen zu Vernetzungskorridoren  
 betrifft kantonale Anträge 69 und 70 (Kap. 3.8.3)

3.8.1 3.8.2 3.8.3	Ziele, Karteneinträge und Massnahmen	S. 83 – 90
<p><i>Anträge</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Kap. 3.8.3 a) Landschaftsverbindung ist der folgende Satz zu streichen: «Die Region unterstützt die Gemeinden bei der Koordination ihrer Aufgaben sowie mit der Bereitstellung von geeigneten, die einzelnen Gemeinden übergreifenden Grundlagen.»</li> <li>Im Kap. 3.8.3 b) Landschaftsverbindung ist der folgende Satz zu streichen: «Bei Landschaftsverbindungen, die eine Über- oder Durchquerung von Siedlungsgebiet einschliessen, sollen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung geeignete Massnahmen zur Erfüllung der Vernetzungskorridor-Funktionen ergriffen werden. Grenzüberschreitende Vernetzungskorridore sind mit den entsprechenden Beteiligten (Nachbargemeinden etc.) zu koordinieren.»</li> </ul> <p><i>Begründung</i></p>		

Abb. 31: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 15/16

**Kommentar:** Die ZPG nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton die regionalen Massnahmen streichen wird, welche die Region als koordinierende Dienstleistung an die Gemeinden versteht. Die Region ist der Ansicht, dass es in ihrer Kompetenz liegt, sich neben den Aufgaben gemäss kantonalem Richtplan weitere Aufgaben zu stellen.



**Thema 22:** Stadtautobahn, Dietlikon / Kloten / Wangen-Brüttisellen und Volketswil betrifft kantonale Anträge 73 und 74 (Kap. 4.2.2)

4.2.2	Karteneinträge	S. 109, 112
<i>Anträge</i>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Abschnitt zum Thema Stadtautobahn ist wie folgt zu ergänzen: «Bei den Stadtautobahnen handelt es sich um Nationalstrassen, welche nicht in der Kompetenz des Kantons liegen. Für Einträge der Stadtautobahn und deren daraus folgenden Massnahmen entstehen dem Kanton keine finanziellen Verpflichtungen.»</li> <li>• Der neu eingefügte Begriff «Stadtautobahn» ist bei den Objektnummern 34, 35 und 36 jeweils zu streichen.</li> </ul>		

Abb. 32: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 17

**Kommentar:** Die ZPG nimmt die Ergänzung sowie die Streichungen des Begriffs „Stadtautobahn“ in der Objekttabelle zur Kenntnis, hofft aber, dass sich der Kanton gemeinsam mit der ZPG und den betroffenen Gemeinden beim Bund für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Stadtautobahnen einsetzt.

**Thema 23:** ÖV-Korridore, Dübendorf / Volketswil / Greifensee / Schwerzenbach betrifft kantonale Anträge 78 - 81 (Kap. 4.3.2)

4.3.2	Karteneinträge, Buspriorisierung	S. 116,120,123
<i>Anträge</i>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einträge «ÖV-Korridor» sind in den Themenkarten Abb. 4.3a und Abb. 4.3b zu streichen.</li> <li>• In Kap. 4.3.2 ist der Satz vor der Objektliste zur Buspriorisierung wie folgt zu kürzen: «Folgende Abschnitte / Knoten mit Bedarf für Buspriorisierung sowie weitere ÖV-Korridore werden festgelegt:»</li> <li>• In Kap. 4.3.2 sind die Objekte Nrn. 16 und 17 (ÖV-Korridor Innovationspark / Regionalpark / Volketswil und ÖV-Korridor Greifensee / Nänikon / Schwerzenbach) zu streichen.</li> </ul>		

Abb. 33: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 18

4.3.3	Massnahmen a) Glattalbahn und Buslinien / Bustrassees	S. 125
<i>Anträge</i>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Kap. 4.3.3.a) ist der Satz zum Abschnitt Glattalbahn: «<del>Bis zur Realisierung ist ein schneller und frequenzreicher Vorlaufbetrieb mit Bussen einzurichten und sicherzustellen</del>» zu streichen.</li> </ul>		

Abb. 34: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 18

**Kommentar:** Die bezeichneten ÖV-Korridore, die auf dem Masterplan Uster-Volketswil beruhen, sind mit dem Vorhaben versehen, attraktive und leistungsfähige ÖV-Verbindungen zu prüfen. Dies bei Entwicklung des Innovationsparks oder im Gebiet Uster-Volketswil. Der Prüfauftrag drückt aus Sicht der ZPG in ausreichender Form aus, dass die Notwendigkeit und die Art der Massnahmen (Taktverdichtung Bus, grössere Fahrzeuge, neue Infrastruktur etc.) zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar sind und zu gegebenem Zeitpunkt konkretisiert werden müssen. Im Hinblick auf die erforderliche Modal-Split-Veränderung, die aufgrund der guten Auslastung des Strassennetzes im Glattal erreicht werden soll und der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind diese ÖV-Korridore in Abstimmung mit der Region Zürcher Oberland zukünftig zwingend durch

den Kanton und den ZVV zu prüfen und weiterzuentwickeln. Dies gilt auch für den Vorlaufbetrieb der GlattalBahnPLUS, welcher zu gegebenem Zeitpunkt geprüft und bei Bedarf eingeführt werden soll. Insbesondere bei zeitlich verschobener Realisierung der GlattalBahnPLUS-Abschnitte (Kloten / Bassersdorf, Dietlikon) ist die Stärkung der Buslinien eine wichtige planerische Aufgabe, die nicht rein betrieblichen Überlegungen der Verkehrsunternehmen überlassen werden kann.

Die ZPG nimmt die Streichung der ÖV-Korridore zur Kenntnis, setzt sich jedoch bei Voranschreitung und Konkretisierung der Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Masterplanes dafür ein, diese bei Bedarf auch im regionalen Richtplan zu sichern.

**Thema 24:**

Fil Vert und Fil Bleu  
betrifft kantonale Anträge 90 und 92 (Kap. 4.4.2)

4.4.2	Karteneinträge, d) Fil Vert und Fil Bleu	S. 144
<i>Anträge</i>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Kap. 4.4.2d) «Fil Vert und Fil Bleu» ist folgender Text zu ergänzen: «Generell gilt, dass alle in der Richtplankarte aufgenommenen Strecken des Fil Vert und Fil Bleu mit dem Velonetzplan oder dem Zürcher Wanderwegnetz übereinstimmen müssen. Der Kanton verfügt über keine Finanzierungsinstrumente für weitere Ansprüche, bzw. zusätzliche Strecken oder deren Unterhalt.»</li> </ul>		

Abb. 35: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 20

4.4.2	Karteneinträge, d) Fil Vert und Fil Bleu	S. 144ff
<i>Antrag</i>		
Elemente des Fil Vert und Fil Bleu, die nicht Bestandteil des Velonetzplans oder des Zürcher Wanderwegnetzes sind, sind aus der Richtplankarte zu entfernen. In der Objektabelle sind sie als kommunale Verbindungen kenntlich zu machen.		

Abb. 36: Auszug aus Prüfbericht vom 12.07.2017, S. 20

**Kommentar:**

Der Fil Vert und der Fil Bleu sollen im Glattal für den Freizeitverkehr (Fuss- und Veloverkehr) ein zusammenhängendes und attraktives Netz bilden (strategische Festlegung). In der Richtplankarte sind mit Ausnahme der Verbindungen auf dem Flugplatzareal in Dübendorf keine Einträge vorhanden, die nicht den kantonalen Netzen entsprechen.

Aus Sicht der ZPG ist die Ergänzung dieses Finanzierungszusatzes sehr kurzfristig gedacht, da Anpassungen und Ergänzungen des Fil Verts und Fil Bleus in Zukunft bei überkommunalen Verbindungen auf regionaler Ebene möglich sein müssen. Die ZPG setzt sich daher zu gegebenem Zeitpunkt dafür ein, dass bei begründeten Ausnahmen entsprechende Ergänzungen auf Antrag der ZPG vorgenommen werden und im regionalen Richtplan gesichert werden können.

**Thema 25:** Streichung diverser Koordinationshinweise  
betrifft diverse kantonale Anträge

**Kommentar:** Die ZPG nimmt die strenge Auslegung des Kantons zur Kenntnis und bedauert, dass es nicht erwünscht ist – im Sinne einer Dienstleistung an Planende – weitergehende objektspezifische Verweise auf relevante Planungen aufzuführen.

**Kategorie D)**  
**Akzeptierte Änderungen, ohne Kommentar (nicht Gegenstand der Bereinigungssitzung vom 18. September 2017)**

**Themen:** Übrige  
Die übrigen kantonalen Anträge werden ohne weiteren Kommentar akzeptiert.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Planungsgruppe Glattal**



Der Präsident:  
Benno Hüppi



Der Sekretär:  
Adrian Schori

Kopie an:

- Delegierte ZPG
- Geschäftsleitung ZPG